



1. Ergänzung zum Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Strom-, Erdgas- und Wasserversorgung im Stadtgebiet

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzmanagement	<i>Beteiligt:</i> Verwaltungsmanagement
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Die 1. Ergänzung zum Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Strom-, Erdgas- und Wasserversorgung im Stadtgebiet gemäß beigefügter Anlage wird beschlossen.

Sachverhalt

Die Stadt Völklingen und die Stadtwerke Völklingen Netz GmbH (SWVK NETZ) haben mit Wirkung zum 01.01.2002 einen Konzessionsvertrag für die Nutzung der Wege der Stadt durch die SWVK NETZ für das Verteilnetz der allgemeinen Versorgung mit Strom, Erdgas und Wasser geschlossen. Für die Sparten Strom und Gas wurden im Jahr 2021 mit Gültigkeit zum 01.01.2022 neue Konzessionsverträge geschlossen, während der Konzessionsvertrag für die Sparte Wasser auf unbestimmte Zeit weiterlief.

Spätestens ab dem 01.01.2023 müssen juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) - insbesondere auch Kommunen - den neuen § 2b UStG zwingend anwenden. Bislang stellte die Vergabe der Konzession durch eine Kommune weder eine ertrag- noch eine umsatzsteuerbare Tätigkeit dar. Vor dem Hintergrund eines Anwendungsschreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wird sich dies jedoch für den Bereich der Umsatzsteuer ab 2023 grundlegend ändern.

Um sicherzustellen, dass die Einnahmen der Stadt aus der Konzessionsabgabe ab 2023 gleich bleiben, ist eine Ergänzung des Konzessionsvertrages für die Sparte Wasser dahingehend erforderlich, dass es sich bei der Konzessionsabgabe um einen Nettobetrag handelt, auf den zusätzlich die darauf entfallende Umsatzsteuer zu entrichten ist.

Für die Sparten Strom und Gas wurde eine entsprechende Formulierung bereits in den 2021

abgeschlossenen Konzessionsvertrag mit aufgenommen.

Die Vertragsergänzung ist als Anlage beigefügt.

Anlage/n

- 1. Ergänzung zum Konzessionsvertrag (öffentlich)
- Unterschrift OB (geheim)

1. Ergänzung zum Konzessionsvertrag

über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Strom-, Erdgas- und Wasserversorgung im Stadtgebiet

zwischen der

Stadwerke Völklingen Netz GmbH
Hohenzollernstraße 10
66333 Völklingen
(nachstehend „**SWVK NETZ**“ genannt)

und der

Stadt Völklingen
Rathausplatz
66333 Völklingen
(nachstehend „**Stadt**“ genannt)

nachstehend zusammen als „**Parteien**“ bezeichnet

Vorbemerkung

Die Stadt und die SWVK NETZ haben mit Wirkung zum 01.01.2002 einen Konzessionsvertrag für die Nutzung der Wege der Stadt durch die SWVK NETZ für das Verteilnetz der allgemeinen Versorgung mit Strom, Erdgas und Wasser geschlossen. Für die Sparten Strom und Gas wurden im Jahr 2021 mit Gültigkeit zum 01.01.2022 neue Konzessionsverträge geschlossen.

Spätestens ab dem 01.01.2023 müssen juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) – insbesondere auch Kommunen - den neuen § 2b UStG zwingend anwenden. Bislang stellt die Vergabe der Konzession durch eine Kommune eine weder ertrag- noch umsatzsteuerbare Tätigkeit dar. Vor dem Hintergrund eines Anwendungsschreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 05.08.2020 wird sich dies jedoch im Geltungsbereich des § 2b UStG für den Bereich der Umsatzsteuer ändern.

Für den auf unbestimmte Zeit weiterlaufenden Konzessionsvertrag für das Gewerk Wasser wird somit nachfolgende Ergänzung vereinbart:

§1

Gesetzliche Umsatzsteuer

Bei der Konzessionsabgabe gemäß §2 des bestehenden Konzessionsvertrages handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollte die Stadt wirksam auf die Steuerfreiheit verzichten, schuldet die SWVK NETZ zusätzlich zum Netto-Betrag auch die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerbefreiung hat die SWVK NETZ der Stadt auf Verlangen zu Beginn eines jeden Jahres zu bestätigen, dass sie die Konzession ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

In diesem Fall schuldet die SWVK NETZ der Stadt dann frühestens ab dem 01.01.2023 die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe dann im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch die SWVK NETZ erfolgt. Die Stadt stellt der SWVK NETZ sämtliche Informationen zur Verfügung, die für Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 UStG erforderlich sind.

§2

Schlussbestimmungen

Alle weiteren Regelungen des Konzessionsvertrages aus dem Jahre 2016 für das Gewerk Wasser bleiben unberührt und haben weiterhin Gültigkeit.

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Stadt Völklingen

Stadtwerke Völklingen Netz GmbH
